

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1105**

A19

18. April 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 19.04.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Menschen ohne oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen und ihre Chancen auf Teilhabe“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Menschen ohne oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen und ihre Chancen auf Teilhabe“

Sitzung des Ausschusses für Integration am 19.04.2023

Zum Stichtag 28.02.2023 sind für NRW in der AZR-Statistik 11.478 staatenlose Personen und 32.704 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfasst.

Sowohl Nordrhein-Westfalen als auch eine große Mehrheit der übrigen Bundesländer setzt sich seit Jahren für die Einführung eines einheitlichen verwaltungsrechtlichen Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein. In den letzten Jahren gab es daher bereits mehrere Initiativen und Bestrebungen auf Bund-Länder-Ebene, den Verwaltungsprozess im Rahmen einer Gesetzesänderung des Aufenthaltsgesetzes zu optimieren und bundesweit zu vereinheitlichen. Erneute Nachfragen erbrachten beim BMI das Ergebnis, dass die erforderliche Gesetzänderung noch in dieser Legislaturperiode angestrebt wird.

Das MKJFGFI setzt sich selbstverständlich weiterhin dafür ein, die Einführung eines einheitlichen und rechtssicheren Verwaltungsprozesses zur Feststellung der Staatenlosigkeit voranzutreiben und wird deshalb den fachlichen Prozess auch weiterhin eng mitbegleiten.

In der Sache müssen die Betroffenen in der Regel nachweisen, dass sie die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sie geboren sind, nicht besitzen. Gleiches gilt für die Länder, in denen sie längere Zeit gelebt haben. Die ausländischen Botschaften stellen in der Regel sog. Negativ-Bescheinigungen aus, mit denen erklärt wird, dass die anfragende Person die Staatsangehörigkeit weder besitzt noch durch (Nach-)Registrierung erlangen kann. Ebenso müssen die Betroffenen alle identitätsklärenden Dokumente vorlegen.

In unterschiedlichen Zusammenhängen kann es notwendig werden, die Staatsangehörigkeit zu klären. Dies gilt etwa bei Asylanträgen, Einbürgerungen, Rückführungen oder für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Die Betroffenen haben zum Beispiel im Asylverfahren (§ 15 Abs. 2 Satz 6 AsylG) und im Einbürgerungsverfahren (§ 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 AufenthG) eine umfassende Mitwirkungspflicht bei der Klärung der eigenen Identität und Staatsangehörigkeit. Ob Staatenlosigkeit vorliegt, ist dabei durch ein Verwaltungsverfahren der jeweils zuständigen Behörde festzustellen. Im Rahmen von Asylverfahren ist dies beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sofern Betroffene die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose beantragen, prüft die Ausländerbehörde jeweils im Einzelfall, ob eine Staatenlosigkeit gegeben ist. Ebenso kann eine evtl. Staatenlosigkeit auch

im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens festgestellt werden. Ist die Staatenlosigkeit behördlicherseits festgestellt und anerkannt, spricht man auch von De-jure-Staatenlosen.

Für Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit wurden Regelungen geschaffen. So hat das BMI mit Schreiben vom 18.06.2020 – M3-20302/2#1 – für Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit ein Rundschreiben an die Länder versandt, welches mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 30.12.2020 – 512-26.10.01-2020-0002057 – und mit der Maßgabe, dass die dort vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen des MKFFI den Ausführungen des BMI vorgehen, in NRW für verbindlich erklärt. Die Betroffenen werden von den Ausländerbehörden entsprechend beraten, u. a., wenn diese vorsprechen, um die Änderung des Staatsangehörigkeitscodes „XXX“ für „ungeklärt“ in „XXA“ für staatenlos im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) zu beantragen. Das Rundschreiben des BMI ist z.B. unter <https://www.asyl.net/rsdb/M29501> zu finden.

Der Landesregierung sind die in der Studie des Sachverständigenrates für Integration und Migration aufgeführten alltäglichen Herausforderungen und Teilhabemöglichkeiten von Staatenlosen sowie Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bekannt. Handlungsleitend für die Teilhabe- und Integrationspolitik der Landesregierung auch in Bezug auf die Gruppe der Staatenlosen sowie Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind dabei immer die individuellen Bedarfe der betroffenen Menschen.

In § 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen heißt es entsprechend: „Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.“

Losgelöst davon ist die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG), anders als sonstige Aufenthaltstitel, nicht von einer geklärten Identität und Staatsangehörigkeit abhängig. Es ist gerade das Ziel des Chancen-Aufenthaltsrechts, aus einer sicheren Position heraus die Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu schaffen. Hierzu zählt auch die Klärung der Identität/Staatsangehörigkeit. Insofern können Personen ohne oder mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren, sofern sie die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG erfüllen.

NRW nutzt seit Jahren die gesetzlichen Spielräume für die Vermittlung von Bleiberechten mit dem Ziel, engagierten, geduldeten Personen, die Integrationsbemühungen zeigen und einer Beschäftigung nachgehen, eine Bleibeperspektive zu eröffnen.

Am 25.03.2019 veröffentlichte das MKFFI den ersten Erlass zu § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration), um die Anwendung der Norm in NRW zu vereinheitlichen und die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zu erhöhen. Nach

umfassender Evaluierung unter Beteiligung aller 81 nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden wurde dieser Erlass zwischenzeitlich überarbeitet und – unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen und -erfordernisse vor Ort – am 19.03.2021 in aktualisierter Fassung veröffentlicht.

Vier Jahre nach Veröffentlichung des ersten Erlasses zu § 25b AufenthG zeigen die Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) eine bemerkenswerte Fallzahlenentwicklung. Hatten zum Stichtag 28.02.2019 (Stichtag vor Veröffentlichung des ersten Erlasses) nur 660 Personen einen Titel nach § 25b Abs. 1 AufenthG, so beläuft sich die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Abs. 1 AufenthG mittlerweile auf 4.668 Personen (Stichtag 28.02.2023). Dies stellt eine Steigerung der Zahlen im Vergleich zum Stichtag 28.02.2019 um gut 600 % dar. Hinzu kommen noch die Personen, die ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht aus § 25b Abs. 4 AufenthG innehaben (Ehegattin oder Ehegatte bzw. Lebenspartner:in einer stammberechtigten Person oder minderjährige Kinder). Hiervon sind im AZR 2.962 Fälle erfasst, so dass zum Stichtag 28.02.2023 insgesamt 7.630 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG besaßen.

Auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgten Anpassung des § 25b AufenthG (Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten von 8 auf 6 bzw. bei Familien mit Kindern von 6 auf 4 Jahre) ist eine zeitnahe erneute Überarbeitung des vorgenannten, aktuellen Erlasses vorgesehen. Hierbei werden auch die bisherigen Anwendungshinweise auf der Basis der gewonnenen Praxiserfahrungen, der Rückmeldungen auch aus der Zivilgesellschaft sowie der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung zu verschiedenen Aspekten des § 25b AufenthG überprüft und ggf. angepasst. Ziel ist weiterhin, einem möglichst großen Personenkreis den Zugang zu einem Bleiberecht zu eröffnen.